

Oberbürgermeisterin Gramkow besuchte Familiencafe „Mama Chocolate“ in der Friedrichstraße

Wo Familienfreundlichkeit groß geschrieben wird

Familienfreundlichkeit wird im „Mama Chocolate“ in der Friedrichstraße 3 groß geschrieben. Denn das ungewöhnliche Cafe ist eine Begegnungsstätte für Mütter, Väter, Kinder und jeden, der Lust auf ein ungezwungenes Miteinander in familiärer Atmosphäre hat. Davon konnte sich auch Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow überzeugen. „Ich kann mich gar nicht mehr erinnern, wann ich zuletzt so viele Babys in einem Raum gesehen habe“, schwärmt sie nach ihrem Besuch bei Inhaberin Gunhild Nienkerk, die ihrem familiären Treffpunkt seit August 2008 geöffnet hat.

Die gemütliche Inneneinrichtung mit hellen Farben lässt gleich ein familiäres Gefühl entstehen. Gunhild Nienkerk: „Bevor ich das ‚Mama Chocolate‘ eröffnet habe, war ich viel in der Welt unterwegs und habe entdeckt, dass andere Kulturen anders miteinander umgehen. Schwerin war ein idealer Standort, um meine Idee umzusetzen, mehr Platz für ein Miteinander zu schaffen. Ob Mütter, Väter, Kinder, Großeltern oder Leute,

die keine Kinder haben - sie alle sind bei mir herzlich willkommen.“ Sitzcken laden ein zum netten Plausch bei einer Tasse Kaffee, Tee oder einem frischen Stück Kuchen. In der mit Liebe zum Detail gestalteten Spielecke können die Kleinsten Neues entdecken. Aber das „Mama Chocolate“ hat noch viel mehr zu bieten: ob Stillberatung, Bastelnachmittage, Kinderschminken, Krabbelgruppen, organisierte Kindergeburtstage oder verschiedene Kurse.

„Viele meiner Gäste haben mich bei meinem Projekt schon unterstützt, seien es neue Ideen für Aktionen oder mit dem eigenen Können“, berichtet Gunhild stolz. „So hat zum Beispiel eine junge Mutter an einem Nachmittag mit den Kindern gebastelt und ein junger Vater unterstützte mich bei der Gestaltung unseres Internetauftritts.“ Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Wir wollen in unserer Stadt noch familienfreundlicher werden und wollen das auch leben. Das ‚Mama Chocolate‘ zeigt, wie erfolgreich ein Existenzgründer-Modell sein kann. Die Idee ist großartig und der gut besuch-



Stolze Mütter: Kerstin Kempf mit Tochter Anouk (l) und Estha Schmidt mit Sohn Ferdinand (r) beim Plausch mit Gunhild Nienkerk und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow

Foto: Stadt

te Laden zeigt, dass Mütter und Väter das Angebot des Miteinanders gerne annehmen.“

Auch generationsübergreifend ist das „Mama Chocolate“ ein Anlaufpunkt. So vermittelt Gunhild Nienkerk Familien eine „Leihoma“. „Das Projekt ist einfach wunderbar. So bekommen

Kinder, die keine Großeltern in der Nähe haben, eine neue Oma und ältere Menschen, die sich einsam fühlen, erleben, dass sie gebraucht zu werden.“

Nähere Informationen und aktuelle Aktionen finden Interessierte unter www.mama-chocolate.de

Frischer Wind im Konservatorium

2. Konzert in der Reihe „KON- Takte 2010“ am 26. Februar

Im Mittelpunkt der zweiten Veranstaltung der Konzertreihe „KON-Takte 2010“ am Freitag, dem 26. Februar, steht um 19 Uhr Musik für Holzbläser. Justus Mache-Fagott kommt mit seinem Quintett „Die 5. Richtung“ als Ehemaliger des Konservatoriums zu einem Konzert nach Schwerin zurück. Mit dabei sind Mathilde Leleu (Flöte), Richard Kirchbaum (Oboe), Yuriy Nepomnyashchyy (Klarinette) und Victoria Duffin (Horn). Die fünf angehenden Musiker sind Studenten der beiden renommierten Musikhochschulen Berlins. Sie gastierten bereits bei den „Emsbürener Musiktagen“ und bereiten sich derzeit auf den

„Alice Samter“ Wettbewerb der UdK Berlin vor. Die fünf jungen Künstler wollen einen Einblick in die Gattung des Holzbläserquintetts am Beispiel von Werken verschiedener Epochen und Komponisten geben. Auf dem Programm stehen Werke von Paul Hindemith, Paul Taffanel und Anton Reicha.

Das Konzert am 26. Februar findet im Brigitte-Feldmann-Saal des Konservatoriums Schwerin, Puschkinstraße 6, statt. Der Eintritt kostet 5 Euro, ermäßigt 3 Euro. Kartenreservierungen nimmt das Konservatorium telefonisch unter 5912748 oder unter dsemLOW@schwerin.de entgegen.



Das Holzbläserquintett „Die 5. Richtung“ gastiert in Schwerin

Foto: privat

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:
20.02., 06.03. und 20.03.2010

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:
Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 — 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 05.03.2010

Die Landeshauptstadt Schwerin sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Rettungsassistentin/ Rettungsassistent

für den Rettungsdienst im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadtverwaltung Schwerin.

Die Einstellung als Rettungsassistentin / Rettungsassistent erfolgt zunächst befristet für ein Jahr.

Der Einsatz erfolgt überwiegend in der Notfallrettung und im Krankentransport.

Der Dienst erfolgt im Rahmen eines 12-Stunden-Schichtdienstes innerhalb einer 48-Stunden-Arbeitswoche in der kombinierten Feuer- und Rettungswache.

Von der/dem Bewerberin/Bewerber wird

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rettungsassistentin/

Rettungsassistenten

- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent

- der Nachweis der jährlichen Fortbildungen im Rettungsdienst

- der Führerschein der Klasse 3 oder C1

- die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Rettungsdiensteinsatz erwartet.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach E 5 TVöD (Ost).

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Allrich, Ärtzl. Leiter Rettungsdienst im Amt

für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Tel. 0385/5000-115

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen sowie Zeugnissen (Rettungsassistentenprüfung, Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung, Führerschein sowie weitere relevante Zeugnisse und Belege) richten Sie bitte bis zum 26.02.2010 an die

Stadtverwaltung Schwerin
- **Hauptverwaltungsamt** -
Abt. Organisation, Personal, Statistik
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Manöver der Bundeswehr

Manöverbekanntmachung nach der Vereinbarung über die Zuständigkeit, Pflichten und Befugnisse bei Manövern und anderen Übungen der Bundeswehr gemäß § 69 des Bundesleistungsgesetzes:

Die Bundeswehr führt u. a. in der Landeshauptstadt Schwerin

vom 05.03. bis zum 12.03.2010

eine Truppenübung durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenenden Truppen fernzuhalten und sich bei eventuellen Kolonnenfahrten und Verkehrsbehinderungen umsichtig und nach der StVO zu verhalten.

Auftretende Schäden sind innerhalb einer Woche bei der Landeshauptstadt Schwerin geltend zu machen, Ansprechpartner: Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Schwerin, Herr Deetz (Tel.: 0385 5000-113).

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Besuch im Kinderzentrum

OB Angelika Gramkow hat sich nach dem Besuch des Kinderzentrums Mecklenburg beeindruckt von der engagierten Arbeit der Ärzte, Therapeuten, Psychologen und Sozialarbeiter für behinderte, chronisch kranke und entwicklungsauffällige Kinder gezeigt. „Es ist wichtig, dass Familien und Kinder mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden. Deshalb unterstützen wir insbesondere die Bemühungen des Kinderzentrums, die Finanzierung der sozialmedizinischen Nachsorge bei den Krankenkassen sicherzustellen.“ Das Kinderzentrum Mecklenburg gehört mit seinen 48 Mitarbeitern zu den zehn größten Einrichtungen seiner Art in Deutschland. Neben der ambulanten Behandlung und Betreuung von jährlich 6000 Kindern hat sich die Einrichtung als interdisziplinäre Frühförderstelle einen Namen gemacht.

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Schwerin der Stadt Schwerin

Flur 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 85.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere

Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsun-

ternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.
Betroffen ist die Gemarkung Lankow der Stadt Schwerin

Flur 1, 2, 3, 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20. 12. 1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsun-

ternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat. Betroffen ist die Gemarkung Mueß der Stadt Schwerin

Flur 1, 2, 3, 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde

und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2010

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Schweriner Abwasserentsorgung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

für die Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192) zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Abwasserleitungen (Schmutz- und Regenwasserleitungen) sowie deren Nebenanlagen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Wüstmark der Stadt Schwerin

Flur 2, 3, 4.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Abwasserleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin Untere Wasserbehörde Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere

Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem

Grundstückseigentümer geklärt werden. Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69.09 „Ziegelinnensee“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 19. Januar 2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 69.09 „Ziegelinnensee“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeit wasserflächenüberspannender baulicher Anlagen auf dem See steuern.

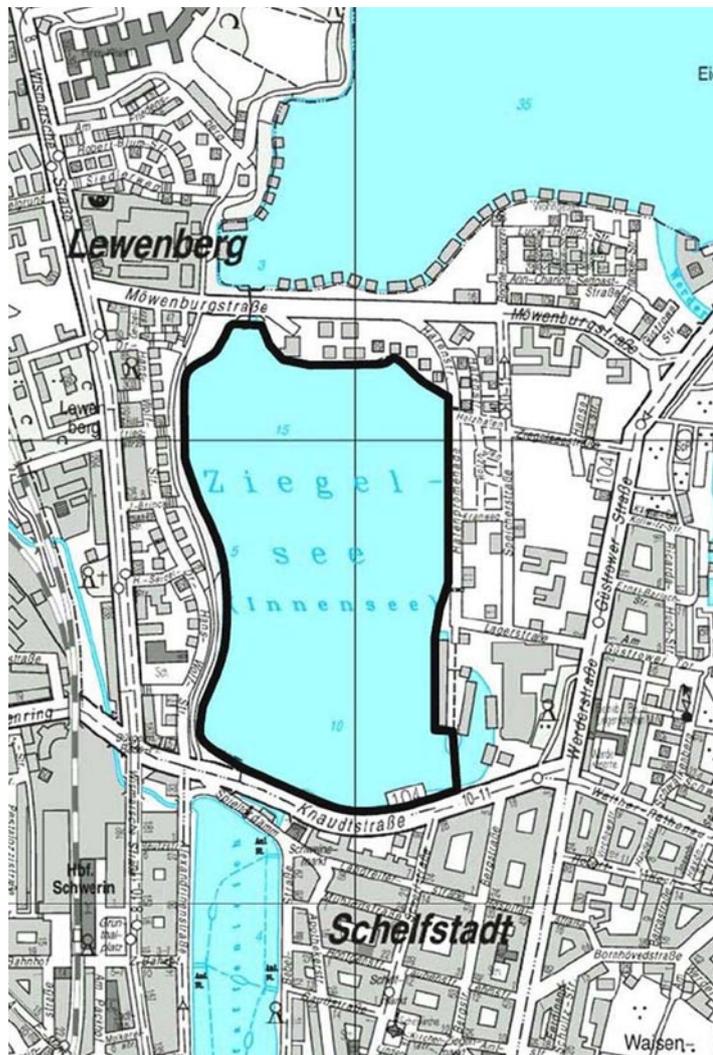
Die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Sees, sein Wert für die Naherholung und die angesichts der innenstadtnahen Lage des Sees erforderliche städtebauliche Ordnung sollen in die Planung einfließen.

Das Planverfahren eröffnet die Möglichkeit, die für die Zulässigkeit von Stegen nötigen umweltbezogenen Untersuchungen in einem einzigen Vorgang zu bündeln.

Das Plangebiet erfasst den See mit Ausnahme seines Südostufers vollständig und hat eine Größe von ca. 50 ha. Die Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt. Die Abgrenzung finden Sie auch im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung.

Schwerin, 09.02.2010

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 69.09 „Ziegelinnensee“

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68.09 „Wochenendhausgebiet Am Winkel“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat am 06. Oktober 2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 68.09 „Wochenendhausgebiet Am Winkel“ einzuleiten.

Planungsanlass ist die Sicherung des Charakters des Wochenendhausgebietes.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 8 ha und ist im Übersichtsplan dargestellt.

Planunterlagen und Informationen finden Sie im Internet unter www.schwerin.de/stadtplanung.

Schwerin, 09.02.2010

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 68.09 „Wochenendhausgebiet Am Winkel“

Stadt verkauft bebaute Grundstücke in der Feldstadt

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, die im Sanierungsgebiet „Feldstadt“ belegenen bebauten Grundstücke Gartenstraße 4 (Flurstück 125/1 der Flur 41, Gemarkung Schwerin) und Hermannstraße 14 (Flurstücke 114/2 und 114/8 der Flur 43, Gemarkung Schwerin) zu verkaufen.



Gartenstraße 4

Das 184 m² große Grundstück **Gartenstraße 4** ist mit einem dreigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus in traditioneller Bauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Die straßenseitige Fassade des Erdgeschosses ist mit Quaderputz versehen, die Fassade der Obergeschosse besteht aus Vorsatzklinkern. Die hofseitige Fassade ist geputzt. Das Gebäude hat ein flach geneigtes Satteldach mit Pappeindeckung.

Das Gebäude wurde 1896 errichtet. Der bauliche Zustand ist mangelhaft. Wesentliche Baumängel und Bauschäden durch fehlende Instandhaltung sind zu verzeichnen. Der Reparaturstau ist erheblich. Die Ausstattung der Wohnungen ist nicht mehr zeitgemäß. Die Wohnfläche beträgt insg. 303 m², dav. 96 m² im EG, 102 m² im 1. OG und 105 m² im 2. OG. Je Geschoss ist eine Wohnung mit vier Zimmern, Flur, Küche und WC vorhanden. Die Wohnungen sind sämtlich leer stehend. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 60.000 Euro.



Hermannstraße 14

Das 224 m² große Grundstück

Hermannstraße 14 ist mit einem viergeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus in traditioneller Bauweise bebaut. Das Dachgeschoss ist nicht begehbar. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein eingeschossiges Hofgebäude, das ehemals als Waschküche genutzt wurde. Die Gebäude wurden um 1960 errichtet. Der bauliche Zustand ist befriedigend. Die Wohnungsausstattung entspricht nicht dem heutigen Anforderungsprofil. Es sind Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten erforderlich. Die Wohnfläche beträgt insg. 172 m², je Geschoss ca. 43 m². Je Etage ist eine Wohnung bestehend aus zwei Räumen mit kleiner Küche und sehr kleinem Bad vorhanden. Die Wohnungen sind sämtlich vermietet. Die Mieteinnahme beträgt monatlich insg. ca. 550 Euro. Der Verkehrswert des Grundstückes beträgt 35.000 Euro. Grundlage für die Veräußerung der Grundstücke ist die Bereitschaft der Erwerber, die städtischen Sanierungsziele umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es für Grundstücke in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten verbesserte steuerliche Absetzungsmöglichkeiten gibt. Dies

gilt sowohl für eigengenutzte als auch für fremdgenutzte Grundstücke. Mehr Informationen zu den Fördermöglichkeiten in den Sanierungsgebieten unter www.schwerin.de/stadterneuerung. Interessenten für den Erwerb und die Sanierung der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Frau Czerwinski
Tel.: 0385/545-1622, 545-1600
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de
Frau Raubold
Tel.: 0385/545-1615, 545-1600
E-Mail: draubold@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten. Dieses und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie unter www.schwerin.de/immobilien.

Änderungssatzung vom 16.11.2009 zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO) vom 28. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 808) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 16.11.2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS

Die Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin vom 18. Dezember 2000 (Stadtanzeiger vom 24.12.2000, S. 11) in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.11.2005 (Stadtanzeiger vom 27.01.2006) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird ergänzt und wie folgt gefasst, Satz 2:

Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestimmt werden.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2010 in Kraft.

Schwerin, den 08.02.2010

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Sparkasse unterstützt Festumzug und feiert selbst bald Jubiläum**Schweriner Ersparnisanstalt 1821 gegründet**

850 Jahre wird Schwerin in diesem Jahr alt. Zur Stadtgeschichte gehört seit 1821 auch die örtliche Sparkasse. Deshalb ist es nur selbstverständlich, dass das Kreditinstitut mit Hauptsitz in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns zum Stadtjubiläum seine tiefe Verbundenheit mit Schwerin und der Region zeigt.

„Als Sparkasse übernehmen wir Verantwortung für die Region und die hier lebenden Menschen. Deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, mit unserem umfangreichen finanziellen Engagement einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Jubiläumsfeierlichkeiten zu leisten“, sagt Sparkassen-Vorstand Diedrich Baxmann. Dazu gehört auch, dass sich das Kreditinstitut zum Jubiläumshöhepunkt - dem Anfang Juni stattfindenden Festwochenende - mit einbringt. So wird beispielsweise beim historischen Festumzug für das Bild „Stadterweiterung im 19. Jahrhundert“ die Patenschaft

übernommen.

Das Stadtbild Schwerins wurde entscheidend durch den Hofbaumeister Georg Adolph Demmler geprägt. „Das Bild Stadterweiterung zeigt repräsentative Gebäude wie das Arsenal, das Museum, das Schloss oder das Kollegiengebäude (heute Sitz der Staatskanzlei), die zum Teil nach Plänen von Demmler errichtet wurden. Auch das erste eigene Geschäftshaus der Sparkasse in der Puschkinstraße, das mit seiner Inschrift auf die Gründung der Schweriner Ersparnisanstalt im Jahr 1821 hinweist und in der es auch heute noch eine Geschäftsstelle gibt, ist auf dem Bild zu sehen“, berichtet Baxmann.

Einen besonderen Grund zum Feiern gibt es für die Sparkasse im kommenden Jahr. Auf den Tag genau ein Jahr nach dem historischen Festumzug, am 5. Juni 2011, begeht sie ihr 190-jähriges Bestehen.

Bildpaten und Unterstützer können sich unter www.850jahre.schwerin.de



Diedrich Baxmann präsentiert Angelika Gramkow das Bild „Stadterweiterung im 19. Jahrhundert“ für den Festumzug schon einmal als Modell.

oder im Organisationsbüro unter Tel. (0385) 545-1658 über die im Festumzug geplanten Themen informieren. Spenden für den Festumzug bitte auf das Konto Schweriner

Ortsbeiräte e.V. bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, Kontonummer 311119000, BLZ 14052000, Kennwort „Festumzug 850 Jahre Schwerin“.

Stadtjubiläum 850 Jahre Schwerin**Unternehmen unterstützt Umzug mit Bildpatenschaft**

Nur noch knapp 4 Monate sind es bis zum lang geplanten Festwochenende des Schweriner Stadtjubiläums. Umso Größer ist die Freude über jede Spende von engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, Vereinen und Verbänden.

Weitere 2.000 Euro sind auf dem Spendenkonto für die 850-Jahrfeier von dem Bauunternehmen Hermann Schütt eingegangen. Die Firma hat die Patenschaft für das Bild „Der Lübecker Martensmann“ übernommen.

„Unsere Firma gibt es seit 1981 und sie wird nun durch mich in zweiter Generation weitergeführt“, erzählt Patrick Schütt. „Ich bin in Schwerin geboren und hier fühle ich mich zu Hause. Ich kann mich noch ganz genau an die schöne Feier zur 825-Jahrfeier erinnern. Und deshalb war es für mich ganz klar, den Festumzug in diesem Jahr zu unterstützen, damit er uns noch allen lange in Erinnerung bleibt“.

Die Firma Schütt ist ein Rohbau- und Sanierungsunternehmen mit 60 Angestellten. Unter anderem hat das Unternehmen an der Sanie-

rung des Schweriner Schlosses, des Finanzamtes, verschiedener Ministerien sowie Schulen und Kindergärten mitgewirkt.



Bildpate Patrick Schütt freut sich auf den Festumzug am ersten Juniwochenende.

Lindenallee

Die Baumaßnahme zur Sanierung der Promenade am Westufer des Pfaffenteiches umfasst neben der Sanierung des Wegebelages auch die Wiederherstellung der denkmalpflegerisch bedeutenden Lindenallee entlang des Pfaffenteiches/Alexandrinestraße. Im Frühjahr wird der letzte Abschnitt der historischen Allee bis hin zur Knaudtstraße gepflanzt. Damit sich die historisch und denkmalpflegerisch wertvolle Allee gut entwickeln kann, müssen vier Laubbäume gefällt werden. Das Fällen der Bäume soll bis zum 28. Februar abgeschlossen sein.

Ortsbeirat tagt

Der Ortsbeirat Neumühle / Sacktanen trifft sich zu seiner nächsten Sitzung am Mittwoch, dem 24. Februar, um 18 Uhr, im Gemeindebüro am Wasserturm 27. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Umgestaltung der Baumreihe in der Fasanenstraße, die Situation der Wege am und um den Neumühler See und die Umgestaltung der Fläche am Südufer.

Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 22. Februar



Die 7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 22. Februar 2010, um 17 Uhr, im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14, statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 6. Sitzung der Stadtvertretung vom 25.01.2010
6. Personelle Veränderungen
7. Ablehnung des Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 KV M-V vom 10.12.2009 gegen den ablehnenden Beschluss des Hauptausschusses vom 01.12.2009 zur europaweiten Ausschreibung nach § 100 Abs. 1 GWB i.V.m. dem 2. Abschnitt der VOL/A für die Beschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2010/2011 durch den Hauptausschuss am 15.12.2009
Einreicher: Verwaltung
8. Prüfung zur Einrichtung einer „Risikokinder Informationsdatei“

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

9. Überarbeitung Tarifstruktur öffentlicher Nahverkehr
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

10. Einrichtung eines Integrationsmonitorings zur Messung der Integrationsfolge oder -misserfolge in der LH Schwerin
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

11. Kontrolle Gehwegreinigungspflicht
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

12. 4. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001
Einreicher: Eigenbetriebe der LH Schwerin - SDS / SAE

13. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros
Einreicher: Verwaltung

14. Voraussetzungen für den Bau eines Golfplatzes schaffen
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

15. Aktives Vorgehen der Verwaltung zur Schaffung eines geeigneten Standortes für Wohnungslosenunterbringung ab Juli 2010 in Schwerin

16. Forderung nach Geschwindigkeitsbegrenzung und Einrichtung Tempo-30-Zone, Sperrung für Schwerlast-Transporter und Schaffung eines Kreisverkehrs (Höhe Baugebiet „Mühlenscharrn“/Kassenärztliche Vereinigung) für den Bereich Neumühler Straße
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

17. Neuausrichtung der Internetadresse www.schwerin.de
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

18. Symbolisches Zeichen gegen Klimawandel - Zustimmung zu „Eine Stunde ohne Licht (Earth Hour)“ gemeinsam mit unserer schwedischen Partnerstadt Växjö
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

19. Ordnung und Sicherheit ruhender Verkehr - Verwehrplatz LH Schwerin, Abschleppdienst
Einreicher: Ortsbeirat Schelfstadt, Werdorvorstadt, Schelfwerder

20. Kulturförderabgabe
Einreicher: SPD-Fraktion

21. Verkehrsberuhigung Alexandrinenstraße
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

22. Verkehrsberuhigung und Entwicklung eines Konzeptes zur langfristigen Umgestaltung am „Schlachtermarkt“, Schlachterstraße
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

23. Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe SAE und ZGM
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

24. Nutzung des solaren Potentials von Schwerin weiter forcieren
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

25. Berichtsanträge

- 25.1. Sachstand Schwimmhallen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

- 25.2. BÜNDNISGRÜNE Fraktion fordert Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Kriminalität von Jugendlichen an Schweriner Schulen
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 25.3. Zustand der Schweriner Straßen
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

- 25.4. Rückzahlungsforderungen der Agentur für Arbeit gegenüber Schweriner Hartz IV Beziehern aufgrund fehlerhafter Berücksichtigung der Kindergelderhöhung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

26. Tätigkeitsbericht 2008/2009 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: Ausschuss für Rechnungsprüfung

Nicht öffentlicher Teil

27. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
28. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident